

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Vorbemerkung, Vertragsinhalt, Vertragsdurchführung

- 1.1 Step In Executive Search im folgenden - StepIn genannt - erbringt Leistungen (Executive Search, Recruiting, Training, Newplacement etc.) ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Im Rahmen des Executive Search / Recruiting gelten auch solche Kandidaten, die in einem Zeitraum von 12 Monaten ab erstmaligem Vorstellen durch StepIn mit dem Auftraggeber einen Vertrag (Arbeitsvertrag, freien Mitarbeitervertrag, etc.) schließen, als von StepIn gefunden und platziert, so dass für jeden dieser Kandidaten jeweils ein Honorar in Höhe vom vereinbarten Vermittlungs-Honorar jedoch mindestens EUR 15.000 berechnet wird.
- 1.3 Die dem Auftraggeber von StepIn überlassenen Unterlagen und Informationen zu Kandidaten (z.B. Lebensläufe, Zeugnisse, Mitarbeiterprofile etc.) sind nur für den jeweiligen Auftraggeber bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Unterlagen und Informationen über die Kandidaten - weder im Original noch in Kopie - an Dritte weiterzugeben.
- 1.4 Für den Fall der unbefugten Weitergabe der Unterlagen und Informationen zu Kandidaten oder an Dritte, vereinbaren StepIn und der Auftraggeber eine von dem Auftraggeber zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 1.5 Mit Vergabe eines Executive Search - Auftrages verpflichtet sich der Auftraggeber, Kandidaten, die ihm durch andere Quellen vorgestellt wurden, mit in den laufenden Besetzungsprozess einzugliedern. Sie werden dann als StepIn-Kandidaten behandelt und fließen somit in den gesamten Suchauftrag mit ein (Exklusivität).
- 1.6 Ein Suchauftrag gilt immer nur für eine bestimmte, genau definierte (gem. Anforderungsprofil/Key Objectives) zu besetzende Position (Positionierung).
- 1.7 Sowohl Auftraggeber als auch StepIn haben ab Vertragsunterzeichnung bzw. Beauftragung, innerhalb eines Executive Search-Auftrages nach 9 Monaten und bei einem Recruiting-Auftrag nach 6 Monaten, das Recht auf Beendigung des Suchauftrages. Ziffern 2.2 bis 2.5 gelten entsprechend (Storno).

### 2. Honorar

- 2.1 Das Mindesthonorar für einen Suchauftrag beträgt 30 % von dem Gesamt Jahreseinkommen des Kandidaten.
- 2.2 Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, errechnet sich das Honorar für Executive Search- bzw. Recruiting-Aufträge auf Basis des Jahreszieleinkommens. Das Jahreszieleinkommen ermittelt sich aus den 12 Monatsgehältern zzgl. eines etwaigen 13. und 14. Monatsgehalts, variabler Leistungen, Bonifikationen und anderer geldwerter Vorteile, gleich, ob diese Zusatzleistungen als Prämie, Gratifikation, Weihnachtsgeld, Dienstwagen oder ähnliches bezeichnet werden.
- 2.3 Das Honorar der StepIn für Executive Search- bzw. Recruiting-Aufträge wird in vereinbarten Teilbeträgen (Grund-, Folge- und Abschlusshonorar) fällig. Das Abschlusshonorar ist spätestens mit Abschluss eines Vertrages (Arbeitsvertrag, Freier Mitarbeiter etc.) mit dem ausgewählten Kandidaten fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.4 Werden im Zusammenhang mit einem Executive Search-Auftrag weitere Kandidaten engagiert, so gilt für alle weiteren Platzierungen Ziffer 2.2 entsprechend. Ein solcher Zusammenhang ist gegeben, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Präsentation des Kandidaten weitere Mitarbeiter oder Kollegen des präsentierten Kandidaten zum Auftraggeber wechseln, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass

## STEP IN CONSULTING

der Vertragsabschluss mit den weiteren Mitarbeitern oder Kollegen auch ohne unsere Mitverursachung zustande gekommen wäre. Gleiches gilt, wenn ein Kandidat einen weiteren Kandidaten dem Auftraggeber nennt und der empfohlene Kandidat zum Auftraggeber wechselt.

- 2.5. Für den Fall, dass wir die Kontaktierung eines Kandidaten vorgenommen haben und der Auftraggeber dann als Folge unserer Aktivität den Kandidaten unabhängig der Position und Beschäftigungsart (freiberuflich, Interim-Management, etc.) beschäftigt, wird ebenfalls das vereinbarte Honorar fällig. In diesem Falle gelten die vorgenannten Ziffern entsprechend.
- 2.6. Falls im Laufe eines Suchauftrages eine wesentliche Änderung des Anforderungsprofils, durch die der Suchprozess neu aufgesetzt werden muss, durch den Auftraggeber veranlasst wird, ist eine Änderungspauschale in Höhe der bereits abgerechneten Honorare fällig.
- 2.7. Sollte der Suchauftrag innerhalb der ersten 3 Wochen storniert werden, bleibt das Grundhonorar davon unberührt. Sollte der Suchauftrag nach Ablauf von 3 Wochen storniert werden, so wird das Folgehonorar fällig. Bei einem Executive Search-Auftrag, der nach sechs Wochen storniert wird, ist das vereinbarte Abschlusshonorar fällig, sofern mindestens ein potentieller Kandidat im Vorstellungsgespräch war. In diesem Falle gelten die vorgenannten Ziffern entsprechend.
- 2.8. Die Berechnung der Honorare für Personalberatungsleistungen, die nicht im Rahmen eines Executive Search- oder Recruiting-Auftrages erbracht werden (z. B. für Beratungsleistungen, Coaching, Training, Outplacement etc.), erfolgen gemäß gesonderter Vereinbarung bzw. auf Basis eines vorab vereinbarten Stundensatzes.
- 2.9. Reisekosten und Spesen der StepIn sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.10. Sämtliche Honorare, Reisekosten, Spesen und die genannten Euro-Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.11. Die Rechnungsstellung ist mit Zugang der Rechnung / Forderungsaufstellung sofort fällig. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf dem Konto der StepIn als geleistet.

### 3. Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass StepIn alle Unterlagen und Informationen erhält, die für die Ausführung des Suchauftrages erforderlich sind.
- 3.2 Der Auftraggeber benennt StepIn bei Beginn der Zusammenarbeit einen Mitarbeiter als Ansprechpartner, der befugt ist, rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des Auftraggebers abzugeben. Benennt der Auftraggeber StepIn keinen Mitarbeiter, so gilt im Verhältnis zu StepIn jeder Mitarbeiter des Auftraggebers als zur Vertretung des Auftraggebers bevollmächtigt.

### 4. Informationspflichten

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, StepIn unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er sich für einen Kandidaten entschieden hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Information schriftlich und unter Angabe des tatsächlichen Jahreszeleinkommens spätestens bei Abschluss eines Vertrages unmittelbar StepIn mitzuteilen.
- 4.2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Pflichten nach Ziffer 4.1 vereinbaren StepIn und der Auftraggeber eine von dem Auftraggeber zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

# STEP IN CONSULTING

## 5. Haftung

- 5.1 StepIn kann, vorbehaltlich Teilziffer 5.3, keine Haftung für die Richtigkeit der Unterlagen zu den vorgeschlagenen Kandidaten übernehmen. StepIn verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen mit der Durchführung des Auftrages bekannt werdenden Informationen über den Auftraggeber bzw. dessen einzelne Mitarbeiter vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 5.2. StepIn übernimmt keinerlei Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der im Coaching / Training zur Verfügung gestellten mündlichen oder schriftlichen Informationen von StepIn von Dritten.
- 5.3. StepIn haftet für Schäden für sich und ihre Erfüllungsgehilfen aus Vertrag und/oder Gesetz nur, falls StepIn oder ihre Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen oder der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der StepIn oder deren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

## 6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Für den Fall, dass sich innerhalb eines Executive Search Auftrags ein von StepIn vorgeschlagener Kandidat und der Auftraggeber innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab Einstellung durch Kündigung des Kandidaten auf eigenen Wunsch wieder trennen, garantiert StepIn dem Auftraggeber, ohne weiteres Honorar, jedoch unter Berechnung entsprechender Auslagen und Spesen, einmalig für die identische Position einen weiteren Kandidaten zu suchen. Eine Rückerstattung des Honorars ist ausgeschlossen. Sobald die Position, unabhängig von der Quelle der Herkunft des Kandidaten, besetzt wurde, gilt der Garantiefall als erledigt. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass der Auftraggeber sich entscheidet, die betreffende Position nicht mehr zu besetzen. In diesem Falle gelten die vorgenannten Ziffern entsprechend.
- 6.2. Die vom Auftraggeber übermittelten Daten werden digital von StepIn gespeichert. Der Auftraggeber willigt in die Speicherung der Daten ein. Sollte der Auftraggeber dies nicht wünschen, muss er dies StepIn vorher schriftlich mitteilen.
- 6.3. StepIn und der Auftraggeber verpflichten sich, über den Auftrag Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Auftrages.
- 6.4. StepIn und der Auftraggeber erklären, dass nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard (Gründer der Scientology Organisation) gearbeitet wird oder gearbeitet wurde, dass nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult wird bzw. keine Kurse und / oder Seminare bei der Scientology – Organisation besucht werden oder besucht wurden, in denen nach der Technologie von L. Ron Hubbard gearbeitet wird.
- 6.5. Änderungen und Ergänzungen der zwischen StepIn und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 6.6. Salvatorische Klausel. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden als dann anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.
- 6.8. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz.